

Kooperationsvereinbarung

über die Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „Pflegekonferenz im Landkreis Starnberg (PfleKo STA)“

nach Art. 4 KommZG als Träger des
beratenden regionalen Ausschusses nach § 8a Abs. 3 SGB XI, Art. 77a Abs. 2 AGSG

vom 08.07.2024

zwischen

dem Landkreis Starnberg, vertreten durch den Landrat,

und

den Gemeinden des Landkreises Starnberg, vertreten durch die 1. Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister, der

✓ Stadt ...

✓ Gemeinde

✓

sowie

✓ ...

Anlage

1 Entwurf der Geschäftsordnung der Pflegekonferenz im Landkreis Starnberg (GO PfleKo STA)

1 Liste der Gründungsmitglieder

1. Präambel

Die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen haben eng zusammenzuarbeiten, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Das Spannungsfeld der fortschreitenden Überalterung der Gesellschaft und der akute Fachkräftemangel stellen dabei alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen.

Der Landesgesetzgeber eröffnet zu diesem Zweck Landkreisen die Möglichkeit, eine Pflegekonferenz als regionalen Ausschuss zur Beratung über Fragen der vor Ort notwendigen und möglichen Pflege- und Unterstützungsstrukturen einzurichten (§ 8a Abs. 3 SGB XI, Art. 77a Abs. 2 AGSG).

Ziel der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „Pflegekonferenz im Landkreis Starnberg“ ist es daher, eine solche Pflegekonferenz vor Ort zu etablieren und aktiv zu unterstützen. Die Pflegekonferenz soll ein wichtiger Baustein beim Finden, bei der Steuerung und Unterstützung beim Ausbau der notwendigen

pflegerischen Versorgungsstrukturen im Landkreis Starnberg sein und dazu das Wissen der lokalen Akteure im Bereich Pflege besser nutzen.

Die ARGE „Pflegekonferenz im Landkreis Starnberg“ dient ferner dem Zweck, Vertreterinnen und Vertretern der an der sozialen und pflegerischen Versorgung der Landkreisbürgerinnen und Landkreisbürger beteiligten Akteure eine Beratungsplattform anzubieten. Deshalb übernimmt die ARGE eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft.

Die Beratungsplattform „PfleKo STA“ ist ein unabhängiges interdisziplinäres Beratungsgremium mit dem Fokus auf den Landkreis Starnberg, das als Netzwerk vom Freistaat Bayern nach der Richtlinie zur Stärkung der Pflege im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie Gute Pflege in Bayern – GutePflegeFÖR) gefördert werden kann. Sie ist kein Unterausschuss des Kreistags. Die PfleKo STA dient als Fach-, Schnittstellen- und Koordinationsgremium der kommunalen Pflegeinfrastrukturen. Sie wird vom Landkreis Starnberg administriert und moderiert.

Die PfleKo STA kann und wird die Rahmenbedingungen für die Pflege, die von Bund und Ländern gesetzt werden, im Landkreis Starnberg nicht verändern. Sie kann aber daran mitwirken, diesen Rahmen im Landkreis Starnberg zum Wohl der Pflegebedürftigen wie der Pflegenden bestmöglich auszufüllen. Die Mitglieder der PfleKo STA haben Teilhabe an der Willensbildung auf Landesebene; ihre Empfehlungen finden dort Gehör. Die PfleKo STA stellt darüber hinaus auch eine direkte Verbindung ihrer Mitglieder zu den Pflegekassen her, die verpflichtend im Gremium vertreten sind (vergleiche § 49 AVSG).

Hauptaufgabe der PfleKo STA ist es daher, innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen vorhandene Spielräume zu erkennen und zu nutzen, um dadurch positive Effekte für die pflegebedürftige und pflegende Kreisbevölkerung zu erzielen.

Die Beratungsplattform „PfleKo STA“ hat zuvorderst die Aufgaben einer integrierten Selbststeuerung im Sozialraum Landkreis Starnberg und der Initiierung von Eigeninitiativen. Darüber hinaus soll sie der spartenübergreifenden Vernetzung von unterschiedlichsten Leistungserbringern, Politik, Kommunen, Bürgern und Betroffenen dienen, um mehr Effizienz des Pflegeangebots zu erzielen. Sie ermöglicht ferner den breiten Austausch von Fachwissen der örtlichen Akteure im Bereich der stationären, teilstationären, ambulanten und ehrenamtlichen Pflegearbeit.

Die PfleKo STA - insbesondere ihre Arbeitskreise - sollen Projekte und Kooperationen unterschiedlichster Partner in der Region erarbeiten, die die häusliche Pflege stärken und präventive Unterstützung im häuslichen Bereich ermöglichen. Sie soll die Kreisbevölkerung durch Veröffentlichungen und Aktionen für kritische Themen sensibilisieren (wie z. B. Vereinsamung im Alter, die Nützlichkeit von Nachbarschaftsalarmen oder die Notwendigkeit eines rechtzeitigen, pflegebedarfsgerechten Umbaus von privatem Wohnraum), deren Schwierigkeiten durch bürgerschaftliches Engagement oder rechtzeitige Eigeninitiative gemildert werden können.

Die PfleKo STA soll Anlaufstelle werden für innovative Vorschläge aus dem Bereich Pflege und Pflegeunterstützung, diese sammeln und fachlich bewerten. Sie soll Gründungsvorhaben im sozioökonomischen Bereich initiieren und Rat gebend unterstützen, sie informell begleiten und ihnen Finanzierungsmöglichkeiten aufzeigen. Sie soll finanzstarke Unternehmen und Bürger motivieren, die Aktivitäten und Initiativen der PfleKo STA mit zu fördern, beispielsweise indem sie Preise für erfolgreiche Aktivitäten stiften oder in den Bereich Pflege investieren.

2. Grundlage dieser Vereinbarung

Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung nach [Art. 4 KommZG](#) bilden [§ 8a Abs. 3 SGB XI](#), [Art. 77a Abs. 2 AGSG](#) und [§ 49 AVSG](#), die die Möglichkeit eröffnen, Pflegekonferenzen als regionale Ausschüsse

insbesondere zur Beratung über Fragen der Pflegeversicherung und der vor Ort notwendigen Pflege- und Unterstützungsstrukturen einzurichten.

Ferner orientiert sie sich dabei an dem gemeinsamen [Strategiepapier „Gute Pflege – Daheim in Bayern“](#) in der jeweils gültigen Fassung des

- Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention,
- Bayerischen Gemeindetags,
- Bayerischen Städtetags,
- Bayerischen Landkreistags,
- Bayerischen Bezirkstags und
- weiterer Akteure

zur Stärkung bedarfsgerechter pflegeorientierter Sorgestrukturen vor Ort.

3. Gegenstand dieser Vereinbarung

Eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte soziale, ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der pflegebedürftigen Landkreisbevölkerung stellt eine gemeinsame Aufgabe der Kooperationspartner dar, die den Beitrag aller Beteiligten erfordert und auf gleicher Augenhöhe zu verfolgen ist.

Um aber mehr Effizienz und Nachhaltigkeit bei der Aufgabenerfüllung zu erreichen, müssen vorhandene soziale und pflegerische Leistungen stetig weiterentwickelt, gewachsene Doppelstrukturen abgebaut und neue Angebote sowie deren Planungen von den Kooperationspartnern aufeinander abgestimmt werden. Bereits vorhandene örtliche und überörtliche Angebotsstrukturen (z.B. Einrichtungen, Dienste, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, Netzwerke usw.) sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist deshalb die Einrichtung und die gemeinsame, finanzielle Trägerschaft des regionalen Ausschusses „Pflegekonzferenz im Landkreis Starnberg (PfleKo STA)“ gemäß § 8a Abs. 3 SGB XI, Art. 77a Abs. 2 AGSG und § 49 AVSG für den systematischen Austausch fachlichen Wissens der lokalen Akteure in der Pflege über die soziale und pflegerische Versorgung der Landkreisbürgerinnen und Landkreisbürger.

Die Geschäftsordnung der Pflegekonzferenz im Landkreis Starnberg (GO PfleKo STA; in der jeweils gültigen Fassung) ist Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

a. Einrichtung der Pflegekonzferenz im Landkreis Starnberg – PfleKo STA

Die Kooperationspartner verpflichten sich, bis 30.11.2024 eine konstituierende Sitzung der Pflegekonzferenz im Landkreis Starnberg - PfleKo STA - einzuberufen und in den Folgejahren mindestens eine Sitzung des Gremiums pro Kalenderjahr gemäß § 9 GO PfleKo STA sicherzustellen (siehe Nr. 4).

Ferner verpflichten sich die Kooperationspartner, die Arbeit der Arbeitskreise der PfleKo STA sicherzustellen.

Zu diesem Zweck bilden die Kooperationspartner einen Lenkungskreis gemäß § 4 GO PfleKo STA.

b. Finanzierung der Pflegekonferenz im Landkreis Starnberg

Die Pflegekonferenz stellt eine freiwillige Aufgabe der Kooperationspartner dar, die nach Maßgabe jeweils verfügbarer Haushalts- und Finanzmittel erfüllt wird. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die PflKo STA wie folgt zu tragen:

- Der Landkreis Starnberg trägt die Personalausgaben für den Vorsitz (35% der Stelle SF 2.1 – Integrierte Sozialplanung; § 5 GO PflKo STA) sowie die Personal- und Sachausgaben für die Geschäftsstelle der PflKo STA (20% der Stelle SB 224.2; § 6 GO PflKo STA).
- Der Landkreis Starnberg stellt für die Geschäftsstelle, die Sitzung der PflKo STA sowie die Treffen des Lenkungskreises gemäß der GO PflKo STA passende Räumlichkeiten zur Verfügung.
- Die kooperierenden Gemeinden stellen für die Treffen der Arbeitskreise (§ 7 GO PflKo STA) unentgeltlich passende Räumlichkeiten zur Verfügung.

4. Kooperationsbereiche

Die Kooperationspartner verpflichten sich,

- in der PflKo STA Informationen über Leistungen, neue Angebote, Planungen in den jeweiligen Zuständigkeiten, die den Bereich Pflege und Fragen der vor Ort notwendigen Pflege- und Unterstützungsstrukturen tangieren, in den Gremien der PflKo STA auszutauschen,
- eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Ziele und Zwecke der PflKo STA (§ 2 GO PflKo STA) zusammenzuarbeiten,
- sich als gleichwertige Partner zu betrachten, um die gemeinsame Gestaltung der sozialen und pflegerischen Versorgung der Landkreisbürger voranzutreiben,
- Empfehlungen der PflKo STA innerhalb ihrer Organisation gegenüber den jeweiligen Fachstellen, -ämtern oder -kräften bekannt zu machen,
- sich im Rahmen der Arbeit der Pflegekonferenz an Sozialraumanalysen und Sozial Monitoring zu beteiligen und
- gemeinsame Standards in Bezug auf die Datengewinnung und -auswertung zu erarbeiten, um eine interkommunale Vergleichbarkeit der Daten für die Arbeit der Pflegekonferenz bzw. der Arbeitskreise herzustellen.

5. Benennung der Vertretungen der beteiligten Kooperationspartner

Die Kooperationspartner benennen gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 GO PflKo STA ihre Vertreter und Vertreterinnen im Lenkungskreis der PflKo STA.

6. Art, Umfang und Methode des Informations- und Datenaustausches

- Der Informations- und Datenaustausch zwischen den Kooperationspartnern findet vorrangig digital über die Geschäftsstelle der PflKo STA und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nach den von den Kooperationspartnern erarbeiteten Standards statt. Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass ein Datenaustausch über personenbezogene Daten (Ausnahme § 6 Abs. 2 Buchstabe f GO PflKo STA) nicht stattfindet.
- Die Kooperationspartner verpflichten sich vorhandene sozialräumliche Bevölkerungs- und Infrastrukturdaten sowie Sozialberichte, die sich auf den Landkreis oder die kreisangehörigen Gemeinden beziehen (§ 2 Abs. 1 und 3 GO PflKo STA), gegenseitig zur Verfügung zu stellen und zu erörtern.

- Die Kooperationspartner verpflichten sich einander gegenseitig, die für die jeweiligen Planungen in den Arbeitskreisen und für gemeinsame Projekte der Mitglieder der PflKo STA benötigten Daten und Informationen, auf Anfrage zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einem Daten- und Informationsaustausch über Verlauf, Bestand und Planungen zur Pflegeinfrastruktur und neue Leistungsangeboten auf Anfrage des bzw. der Vorsitzenden.

7. Aufnahme weiterer Kooperationspartner

Dieser Kooperationsvereinbarung können auch nach ihrem Inkrafttreten weitere Kooperationspartner beitreten, wenn die Kooperationspartner dem Beitritt einvernehmlich zustimmen.

8. Austritt aus der Kooperation

Ein Kooperationspartner kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Kooperationspartnern zum Ende des Folgemonats aus der Kooperation austreten.

9. Salvatorische Klausel

Sollten sich darüber hinaus Fragen zur Kooperationsvereinbarung ergeben, die in der geltenden Kooperationsvereinbarung i.V.m. der GO PflKo STA nicht oder noch nicht ausreichend geregelt sind, so sind diese Regelungslücken von den Kooperationspartnern im Sinne dieser Vereinbarungen zu schließen.

10. Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt zum 08.07.2024 in Kraft.

[Unterschriften]